

NOMENKLATUR KAFFEEHÄUSER UND HOTELLERIE WIEN, GÜLTIG AB 1. APRIL 2021

für alle Betriebe, die den Fachgruppen der Kaffeehäuser und Hotellerie der Wirtschaftskammer Wien angehören, sowie für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter.

Achtung:

Im Sozialpartnerübereinkommen vom 5. Februar 2021 wurde vereinbart, weitere Gespräche zu den bereits fixierten Kollektivvertragslöhnen ab 1.5.2022 zu führen, sollte die Jahresinflation 2021 über 2 % liegen. Dieser Fall ist eingetreten. Das neue Übereinkommen zum Lohnabschluss 2022 ist am 17. März 2022 geschlossen worden. Die alten Beträge ab Mai 2022 wurden aus diesem Dokument entfernt.

1. Lohnordnung

Gemäß Punkt 8 lit. e des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe gilt für alle Mitarbeiter ein Festlohnsystem mit 5 Lohngruppen.

Lohngruppe 1

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Beispiele:

Restaurantchefin/ Restaurantchef, Restaurantleiterin/ Restaurantleiter
Küchenchefin/ Küchenchef/, Küchenleiterin/ Küchenleiter

1. April 2021:

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 2.145,--	€ 2.198,60	€ 2.252,30	€ 2.305,90	€ 2.359,50

Lohngruppe 2

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

Anhang 3

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Beispiele:

Restaurantchefin/ Restaurantchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt
Restaurantchef-Stellvertreterin/ Restaurantchef-Stellvertreter, Küchenchefin/
Küchenchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt
Küchenchef-Stellvertreterin/ Küchenchef-Stellvertreter, Chef de rang, Chef de partie,
Barchefin/ Barchef, Housekeeping - Leiterin und Leiter, die/der nicht dem
Angestelltengesetz unterliegt

1. April 2021:

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 1.970,--	€ 2.019,30	€ 2.068,50	€ 2.117,80	€ 2.167,--

Lohngruppe 3

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

Beispiele:

Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann mit oder ohne Inkasso, Chef de rang der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt
Köchin/ Koch, Chef de partie der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt
Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Systemgastronomin/ Systemgastronom, Konditorin/ Konditor, Bäckerin/ Bäcker, Elektrikerin/ Elektriker, Haustischlerin/ Haustischler, Gärtnerin/ Gärtner, Masseurin/ Masseur, Kosmetikerin/ Kosmetiker, Fußpflegerin/ Fußpfleger

1. April 2021:

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 1.788,--	€ 1.832,70	€ 1.877,40	€ 1.922,10	€ 1.966,80

Lohngruppe 4

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,

in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele:

Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann, Köchin/ Koch, Systemgastronomin/ Systemgastronom, Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Bäckerin/ Bäcker, Konditorin/ Konditor, Kosmetikerin/ Konditor, Fußpflegerin/ Fußpfleger, jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

1. April 2021:

erstes und zweites Berufsjahr
€ 1.635,--

Lohngruppe 5

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele:

Hilfskraft im Service, Hilfsköchin/ Hilfskoch, Abwäscherin/ Abwäscher, Hausarbeiterin/ Hausarbeiter, Arbeiterin/ Arbeiter im Housekeeping, sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

1. April 2021:

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 1.575,--	€ 1.614,40	€ 1.653,80	€ 1.693,10	€ 1.732,50

Anhang 3

2. Lehrlingseinkommen

2021

1. Lehrjahr	€	785,--
2. Lehrjahr	€	890,--
3. Lehrjahr	€	1.015,--
4. Lehrjahr oder Doppellehre	€	1.105,--

3. Zulagen

2021

Nachtarbeitszuschlag	€	23,--
Fremdsprachenzulage	€	31,50

4. Sonderzahlungen

Die gemäß Punkt 15 des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe zustehende Jahresremuneration beträgt 200 % des jeweiligen Ist-Lohnes. Sie ist in zwei gleichen Teilen am 30.6. und am 30.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.

5. Übergangsbestimmungen

- a. Am 1. Mai 2018 bestehende höhere Löhne und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das Inkrafttreten dieser Lohnordnung nicht berührt.
- b. Für die Hotellerie gelten die Bestimmungen aus dem Zusatz-Kollektivvertrag vom 02. August 2012; für die Kaffeehäuser gelten die Bestimmungen aus dem Zusatz-Kollektivvertrag vom 08. April 2013.

6. Verfall

Entgeltansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen, mangels schriftlicher Geltendmachung nach sechs Monaten. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB aufrecht.